

Fazit

Der Einstieg war nach 1945 nicht leicht. Es konnte nicht einfach wieder an den status quo vor 1933 angeknüpft werden. Als ein wichtiger Schritt wurde bald in der Bundesrepublik der Deutsche Juristinnenbund in der Nachfolge des Deutschen Juristinnen-Vereins gegründet. Frauen verstanden, wie notwendig es war, sich zusammenzuschließen, Netzwerke aufzubauen. Sie setzten sowohl Rationalität als auch Kreativität ein, drängten auf die Aufhebung der weiblichen Diskriminierung. Vieles kann an dieser Stelle nicht thematisiert werden. So beispielsweise, dass durch die späte Zulassung zum zweiten Staatsexamen natürlich auch weibliche Rechtswissenschaftlerinnen sich erst herausbilden mussten, es also keine Professorinnen gab, die als Rollenmodell hätten dienen können.

Ich möchte aber festhalten, dass die jüdischen Juristinnen bzw. jene jüdischer Herkunft erfahren hatten, wie wichtig die eigenständige Wahrnehmung von Rechten und Pflichten ist. Sie wollten an der Gestaltung der Gesellschaft mitwirken, wollten nicht bei der Angst stehenbleiben, sondern auf ihr Gegenüber zugehen. Imposant

das Beispiel von Käthe *Levy* aus Hamburg, die dort Richterin werden konnte. Sie engagierte sich bewusst in der Verständigung von Christen und Juden. Andere wandten sich sozialen Berufen zu, auch sie wollten Teil eines Veränderungsprozesses sein, um Brücken zu bauen. Doch dann gab es natürlich die große Gruppe derjenigen, bei denen die Verletzungen zu tief waren, sie konnten kein Vertrauen mehr für ihre Umgebung aufbauen, die oftmals nur wenig Verständnis für sie und ihre Situation aufbrachte. Ich hoffe, es ist mir gelungen, Ihnen die drei exemplarisch ausgewählten Juristinnen näher zu bringen. Sie stehen für eine ganze Gruppe, die mit ihren vielfältigen Lebenswegen nur ansatzweise präsentiert werden kann.

In meiner Auswertung lassen sich sozialhistorisch die Entwicklungen nachvollziehen, mit denen es den hier untersuchten Juristinnen gelang, die Jurisprudenz auch für Frauen zu öffnen. Der Aufbruch war nur von kurzer Dauer, aber er war nicht vergeblich gewesen. Gerade auch die hier beschriebenen Frauen haben den Boden bereitet für die vielen Juristinnen, die heute tätig sind. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

DOI: 10.5771/1866-377X-2016-3-136

Schlaglichter der Podiumsdiskussion

Die Diskussionsrunde hatte zwei Schwerpunkte: Zum einen wurde die berufliche Situation nach 1933 in Deutschland und in verschiedenen Exilländern beleuchtet, zum andern ging es um die Fragen, ob jüdische Juristinnen nach 1945 an ihre vormaligen Karrieren anknüpfen konnten und auf welches Klima und welche rechtlichen Voraussetzungen sie bei ihrer Wiederkehr trafen.

Es diskutierten:

- Shelly *Kupferberg*, Journalistin und Moderatorin, Kulturradio vom rbb (Berlin), moderiert Kultur- und Gesellschaftsmagazine, aber auch hochkarätige Veranstaltungen wie das Internationale Literaturfestival Berlin und Veranstaltungen mit Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier.
- Dr. Simone *Ladwig-Winters* ist Expertin für deutsch-jüdische Geschichte, freiberufliche Forschungstätigkeit und zahlreiche Publikationen, u.a. „Anwalt ohne Recht“ (dazu gleichnamige Ausstellung), „Richter und Staatsanwälte jüdischer Herkunft in Preußen im Nationalsozialismus“ (gemeinsam mit Hans Bergemann).
- Stefan *Minden* ist als Rechtsanwalt mit der Betreuung von Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren nach dem Vermögensgesetz für die Conference of Jewish Material Claims against Germany betraut und hat zu dem Thema zahlreiche Aufsätze verfasst und Vorträge gehalten.
- Dr. Marion *Röwekamp*, Juristin und Historikerin, habilitiert derzeit am Lateinamerika Institut der Freien Universität Berlin. Ihre Doktorarbeit hat sie über die ersten deutschen Juristinnen in den Jahren 1900 bis 1945 geschrieben. Sie

arbeitet zu Frauenrechtsgeschichte mit weiteren Buchpublikationen und verschiedenen Exilbewegungen.

Stichwort: Berufsverbot

Minden: Man geht für 1933 von der Gesamtzahl von 4.500 jüdischen Rechtsanwälten aus und man kann vereinfachend dritteln: ein Drittel ist gleich im Frühjahr 1933 die Zulassung entzogen worden, ein Drittel ist bis 1938 entweder emigriert oder hat die Zulassung zurückgegeben und dem letzten knappen Drittel wurde es 1938 generell verboten, Anwalt zu sein. Die jüdischen Juristinnen, vielleicht von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, waren sicherlich gleich bei der ersten Welle dabei. Das hing mit dem Frontkämpferprivileg zusammen. Es ging auch teilweise um die Dauer der Zulassung, die bei Juristinnen, die erst 1922 die Prüfung ablegen durften, zu kurz war.

Röwekamp: Es gab wenige Ausnahmen wie Hanna *Katz*, die noch als Konsultantin tätig war. Aber in der Regel sind die Juristinnen in typische Frauenberufe gegangen wie Haushaltshilfe, Sekretärin, kaufmännische Berufe. Jene, die mit „arischen“ Rechtsanwälten verheiratet waren, arbeiteten in deren Kanzleien. Das war manchmal noch möglich, bis auch dort die Verbote ergangen sind, auch Verbote gegen den Ehemann, der das gestattet hat. Viele haben als Devisen- oder Vermögensverwalter gearbeitet, haben also bei der Emigration anderer jüdischer Juristen, Juden mitgearbeitet.

Ladwig-Winters: Es gab einen riesigen Organisationsbedarf, die Reichsvertretung wurde etabliert, es gab diverse Stellen, in den jüdischen Gemeinden wurden die Wohlfahrtsstellen überrannt, da

die Arbeitslosigkeit auf einmal so groß war. Es mussten jüdische Schulen gegründet werden. Das Feld der Tätigkeiten war unfassbar groß. Dass das alles in kurzer Zeit so bewältigt wurde, ist eine enorme Leistung, die heutzutage überhaupt nicht gewürdigt wird.

Stichwort: Exil

Ladwig-Winters: Frauen waren sofort vom Berufsverbot betroffen. Insofern hatten sie in Deutschland kaum eine Perspektive. Frau Röwekamp hat erwähnt, dass es eigentlich nur Hilfsjobs waren, die sie hier noch übernehmen konnten und deswegen sind zahlreiche Frauen eher gegangen als Männer, die etablierter waren und schlicht und ergreifend mehr aufzugeben hatten als die Frauen.

Ladwig-Winters: Wobei es auch noch mal entscheidend war, in welchen familiären Zusammenhängen sie lebten. Wenn sie alte Eltern, eine alte Mutter zu versorgen hatten, sind sie hiergeblieben oder aus dem sicheren Exilland zurück gekommen. Und haben zu spät den Absprung versucht.

Röwekamp: Es waren häufig die jungen Juristinnen, die gleich gegangen sind, weil sie noch in der Ausbildung waren und die Eltern oft diese Ausbildung noch finanziell unterstützen konnten.

Stichwort: Juristische Karriere im Exil

Röwekamp: Wenn ich über juristische Berufsmöglichkeiten rede, dann waren es die USA, in denen der Berufseinstieg in größerem Umfang gelungen ist. Auch in den USA wurden später die Berufszugänge verengt, aber in den ersten Jahren war der Zugang noch leichter zu bewerkstelligen.

Röwekamp: Wieder überwiegend in den USA sind viele in den Bereich der Sozialen Arbeit gegangen. Es war eine relativ neue Profession, verband aber, was die Juristinnen in Deutschland schon zum Studium bewogen hat, d.h. Armen zu helfen und sozial tätig zu sein. Soziale Arbeit war eine Kombination von Sozialarbeit, Psychologie und Jura, mit der die Juristinnen gut umgehen konnten. Viele sind Rechtsbibliothekarinnen geworden, eine ausnehmend große Zahl ist in den USA Rechtsprofessorin geworden, eine Reihe auch Rechtsanwältinnen, aber meistens unter schwierigeren Berufsbedingungen, weil auch in der Rechtsanwaltschaft in den USA zu diesem Zeitpunkt nur ein bis zwei Prozent Frauen tätig waren. Es war nicht so, dass deutsche Frauen in den USA ein diskriminierungsfreies Umfeld hatten. Sie mussten sich dort wieder durchsetzen.

Ladwig-Winters: Auch die USA waren kein Land, in dem Frauen mit offenen Armen aufgenommen wurden. Tatsächlich blieben aber viele Frauen in ihren juristischen Berufen. Beispielsweise hat Margarete Berent noch einmal studiert und dann den amerikanischen Abschluss gemacht. Für Großbritannien kann ich sagen, dass dort gestandene Juristinnen in Beziehungen mit einem Juristen dessen Hilfsarbeiterin wurden. Er machte Karriere als Professor und sie las seine Texte kritisch durch, meistens tippte sie diese auch und unterstützte ihn mit ihrer Arbeitskraft.

Stichwort: Rückkehr nach Deutschland

Kupferberg: Ich empfehle in diesem Zusammenhang – Ursula Krehels Landgericht wurde schon erwähnt – das Buch von Olivier Guez „Heimkehr der Unerwünschten“. Es enthält zahlreiche

Biografien, nicht nur von Juristinnen und Juristen, und die Atmosphäre, die sie nach ihrer Rückkehr in den deutschen Staaten vorfanden. Jeder, der sich mit der Geschichte Fritz Bauers auseinandergesetzt hat, weiß, wovon ich rede: Schikanen, Sabotagen und eben Nazis, die um einen herum und nicht wohl gesonnen waren.

Ladwig-Winters: Wenn sie in den Justizdienst eintreten wollten, mussten sie deutlich machen, dass sie qualifiziert waren und das war wahrlich keine leichte Sache. Das Kriterium des Unbelastet-Seins wurde sehr schnell ad acta gelegt, auch bei Männern gibt es dafür genügend Beispiele.

Ladwig-Winters: Die Konkurrenz war heftig, es ging um Posten und Mandate. Prof. Dr. Hubert Rottleuthner hat in seiner Studie „Karrieren und Kontinuitäten“ dargelegt, dass in den 60er Jahren in der Justiz sogar mehr ehemalige Nazis tätig waren als vorher. Es war schwierig für Juristen jüdischer Herkunft, sich in diesem Umfeld zu etablieren.

Minden: Mir sind auch nur Rückkehrer bekannt, die sich explizit mit der Materie Wiedergutmachungs- und Entschädigungsverfahren beschäftigten. Nachdem die Residenzpflicht aufgehoben worden war, gab es Anwälte, die in Deutschland zugelassen waren und auf Deutsch korrespondierten, aber in Lateinamerika wohnten und dort Entschädigungsverfahren betrieben. Nach meiner Erinnerung knüpfte niemand direkt an die ursprüngliche Berufstätigkeit an.

Stichwort: Entschädigung und Unterstützung

Röwekamp: Viele Juristen haben nach 1945 zu Gunsten ihrer früheren jüdischen Kolleginnen und Kollegen über deren Qualifikationen, den Umfang der Kanzlei usw. ausgesagt.

Ladwig-Winters: Zum Beispiel war Anita Eisner in einer Kanzlei mit einem Rechtsanwalt, der die ganze Zeit in Berlin gelebt hat; sie hatten ein sehr kollegiales Verhältnis. Auch Erna Proskauer hat in unterschiedlichen Berliner Sozietäten bzw. Bürogemeinschaften gearbeitet. Sie hat sich die Leute natürlich genau angesehen und mit jemandem, von dem sie wusste, dass er ein Nazi war, hätte sie nicht gearbeitet.

Minden: Beide Beispiele zeigen die individuelle Unterstützung. Also, ich kenne den Soundso und für sein Entschädigungsverfahren bestätige ich, dass er eine große, gut gehende Kanzlei und einen 8-Zimmer-Haushalt mit Haushälterin und Kraftwagen hatte. Etwas anderes war die institutionelle Unterstützung, also nicht die Unterstützung Einzelner bei ihren Entschädigungsverfahren, sondern die grundsätzliche Unterstützung der Rückkehr von Emigrierten. Meinen Akten – insgesamt macht die Juristerei keine Ausnahme – entnehme ich, dass die Haltung in der Bevölkerung generell zu Wiedergutmachungsfragen sehr ambivalent war. Gerade im Staatsdienst waren die Kollegen froh, das Entnazifizierungsverfahren überstanden zu haben und hatten Angst vor Konkurrenz durch Rückkehrer.

Stichwort: „Wiedergutmachung“

Minden: Hier hat man eigentlich lieber vergessen oder verdrängen wollen, und es gab keine Demonstrationen. Im Gegenteil haben sich im Bundestagswahlkampf 1953 die großen Parteien darauf verständigt, dieses unpopuläre Thema aus dem Wahl-

kampf heraus zu halten, weil niemand Stimmen verlieren wollte. Es war eine ganz andere Form der Auseinandersetzung bzw. Nichtauseinandersetzung.

Minden: Die Verfahren selbst liefen sehr, sehr lange. Zu den eher beschämenden Seiten der Verfahren gehören die Höhe der Konzentrationslagerhaftentschädigung und gesundheitliche Untersuchungen durch Ärzte, die auch schon vor 1945 „gute“ Arbeit geleistet hatten, die ein oder andere Rassentheorie vertrauten und dann in den Entschädigungsverfahren feststellen sollten, welche Beschwerden verfolgungsbedingt waren.

Röwekamp: Worüber wir in diesem Kontext sprechen, ist die Entschädigung für das entgangene berufliche Fortkommen. Gerade die Frauen, die zurückkommen und wieder in die Justiz gehen wollten – das haben wir in dem Fall von Erna Proskauer und Nora Platiel gesehen –, hatten enorme Schwierigkeiten zu beweisen, dass sie für die Stelle einer Richterin in der Bundesrepublik qualifiziert genug waren.

Stichwort: Mehrfachdiskriminierung

Röwekamp: Sie waren in der Justiz doppelt diskriminiert, aber auch in der Wissenschaft. Zum Beispiel ging die Privatdozentin

Dr. Magdalene Schoch ins Exil – sie war keine Jüdin, aber Mitarbeiterin von Prof. Dr. Albrecht Mendelssohn Bartholdy und wollte mit den Nazis nichts zu tun haben – und machte später Entschädigungsansprüche geltend. Es gab ein langes Gerichtsverfahren zur Frage, ob sie beruflich qualifiziert genug gewesen wäre, um in der Bundesrepublik Professorin zu werden. Fast alle anwesenden Professoren beurteilten sie als wissenschaftlich unbedeutend, obwohl sie die erste habilitierte Frau in Deutschland gewesen war. Erst Prof. Dr. Rudolf Sieverts widersprach dem und wies darauf hin, dass sie mit ihren Forschungen und zielgerichteten Studien zum internationalen Recht auf jeden Fall eine Professur hätte bekommen müssen. Die Qualifikation von Frauen wurde immer bezweifelt, so war es ja auch im Fall von Erna Proskauer und anderen Juristinnen, die in die Justiz wollten. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft war im Vergleich leichter.

Kupferberg: Pionierinnenarbeit. Es gibt noch einiges zu entdecken und ins Bewusstsein zu rufen in der deutschen Erinnerungskultur durch diese Dreifachdiskriminierung Frau und Jüdin und Juristin.

DOI: 10.5771/1866-377X-2016-3-138

42. Feministischer Juristinnen*tag

vom 6. bis 8. Mai 2016 in Wien

Dana-Sophia Valentiner

Mitglied der djb-Kommission Verfassungsrecht, Öffentliches Recht, Gleichstellung; Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg

Leonie Steinl, LL.M. (Columbia)

Mitglied der djb-Kommission Stafrecht; Referendarin am Kammergericht Berlin; Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Humboldt Universität zu Berlin

Zum Feministischen Juristinnen*tag (FJT) kommen seit über drei Jahrzehnten Wissenschaftlerinnen*, Studentinnen*, Rechtsanwältinnen*, Richterinnen*, Referendarinnen* und juristische Geschlechteraktivistinnen* zusammen und diskutieren die Verbindungen von Recht und Geschlechterordnung, Herrschaft und Emanzipation mit dem Ziel der Entwicklung und Formulierung rechtspolitischer Forderungen. Unter den Teilnehmerinnen* waren dieses Jahr in Wien wieder viele djb-Mitglieder, auch inhaltlich waren einige Themen und Diskussionen Gegenstand der Arbeitsgruppen, Foren und Workshops, die im djb derzeit bearbeitet werden, darunter etwa Wahlarbeitszeit, Reproduktive Rechte und das Sexualstrafrecht.

I. Eröffnungsvortrag „Gender auf der Flucht“

Ein inhaltlicher Schwerpunkt des diesjährigen FJT lag auf dem Thema Flucht und Asyl, dem sich auch Prof. Dr. Nora Markard

in ihrem Eröffnungsvortrag „Gender auf der Flucht“ widmete. Von der Prämisse ausgehend, dass Flucht vor Verfolgung keinen Bruch, sondern einen Schritt in einem Kontinuum der Gewalt darstelle, führte Markard die Teilnehmerinnen* durch die drei Phasen der Flucht: die Verfolgung im Herkunftsland, die Flucht selbst, und schließlich die Ankunft in Europa. Sie erklärte, dass das Thema Flucht deshalb von besonderer Bedeutung für die feministische Rechtswissenschaft sei, weil Frauen und Mädchen davon spezifisch betroffen seien. Gleichzeitig wies sie jedoch auch auf die Notwendigkeit hin, über die Kategorie „Frau“ hinaus die „Vergeschlechtlichung von Gewalt“ zu erfassen.

Anhand der Genfer Flüchtlingskonvention veranschaulichte Markard die Entwicklung bis hin zur Anerkennung von geschlechtsspezifischer Verfolgung im Flüchtlingsrecht: Das Flüchtlingsrecht richtete sich in der Vergangenheit am Leitmotiv des politisch verfolgten (männlichen) Flüchtlings aus. Verfolgung wurde damit grundsätzlich als in der öffentlichen Sphäre stattfindend verstanden, während Gewalt gegen Frauen, wie häusliche und sexualisierte Gewalt, der privaten Sphäre zugeordnet wurde, bis es schließlich der internationalen Frauenrechtsbewegung mit dem Slogan „Frauenrechte sind Menschenrechte“ gelang, die Anerkennung der Geltung von Menschenrechten auch in dieser Sphäre zu sichern. Im Rahmen der Genfer Flüchtlingskonvention konnte die Kategorie „Geschlecht“ von nun an unter die der „bestimmten sozialen Gruppe“ subsumiert werden, was auch